

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

nur per E-Mail:  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216  
Aktenzeichen:  
LD5-25.03/99.005

Kiel, 6. Januar 2017

## Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (LT-Drs. 18/4734)

Ihr Schreiben vom 23. November 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf enthält in § 15 IntGSH-E Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Gegen die darin vorgesehene Datenverarbeitung bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Im Interesse der **Normenklarheit** rege ich jedoch an, die gesetzliche Regelung **in den nachfolgend genannten Punkten zu präzisieren**.

### 1. Zu § 15 IntGSH-E

#### a) Zu Absatz 1

§ 15 Abs. 1 IntGSH-E bezieht sich auf Ausländerinnen und Ausländer, die nicht zu den Personen nach § 2 Abs. 2 IntGSH-E zählen. Nicht deutlich wird mit dieser Regelung, **was für Personen nach § 2 Abs. 2 IntGSH-E gilt**. Es sollte, zumindest in der Gesetzesbegründung, klargestellt werden, ob diese Personen nicht leistungsberechtigt sind oder ob für diese Personen die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen an den Identitätsnachweis nicht gelten. Die Formulierung des Satzes lässt **beide Deutungen** zu.

**§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IntGSH-E** sieht eine Möglichkeit der Identifizierung durch „Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten“ vor. Für diese Variante der Identitätsfeststellung

bleibt unklar, **welche personenbezogenen Daten** die zuständigen Behörden hierfür von dem Antragsteller **erheben** dürfen und welche Daten aus dem Ausländerzentralregister **für einen Vergleich genutzt** werden dürfen. Satz 2 **schließt** nach meinem Verständnis eine **Nutzung von Fingerabdruckdaten** für den Abgleich nach Satz 1 Nr. 5 **aus**. Ich gehe daher davon aus, dass der **Abgleich anhand des Lichtbilds** vorgenommen werden soll. **Sollte dies zutreffen, rege ich an, das Lichtbild in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IntGSH-E konkret zu benennen.**

#### **b) Zu Absatz 2**

In jedem Fall **präziserungsbedürftig** ist die Regelung des **§ 15 Abs. 2 Satz 4 IntGSH-E**, soweit sie die **Übermittlung von personenbezogenen Daten** an öffentliche und nichtöffentliche Stellen erlaubt. In dieser Vorschrift fehlen jegliche Voraussetzungen für die Übermittlung. Dass ein Verdacht eines Sachverhalts nach Satz 1 besteht, reicht als Voraussetzung für die Übermittlung allein nicht aus. Die Information muss vor allem für den Empfänger für einen bestimmten Zweck erforderlich sein. In dieser Hinsicht enthält der Gesetzentwurf keinerlei Vorgaben. Der im Entwurf enthaltene Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz kann diese Lücke nicht ausfüllen. Denn das Landesdatenschutzgesetz trifft nur allgemeine Regelungen. Aufgabe bereichsspezifischer Regelungen ist es, die Vorgaben für die Datenverarbeitung für bestimmte Bereiche zu konkretisieren. In diesem Sinne sollte im vorliegenden Entwurf zumindest geregelt werden, **an welche Empfänger die Daten zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen**. Die Gesetzesbegründung gibt dazu an, dass Mehrfachleistungen verhindert werden sollen. Dies legt nahe, dass die **Daten über Missbrauchssachverhalte an andere Leistungserbringer übermittelt** werden sollen, damit diese die Berechtigung des Betroffenen zum Leistungsbezug prüfen können. **Falls dies gewollt ist, sollte der Zweck ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden**. Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage gelegt, um die Voraussetzungen und den Adressatenkreis von Übermittlungen bestimmen zu können.

#### **2. Zu § 18 IntGSH-E**

§ 18 IntGSH-E regelt die Befugnisse der oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Nach Absatz 1 Satz 1 hat sie oder er das Recht, von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländerbehörden Auskünfte einzuholen. Dieses Recht soll nicht bestehen, soweit Rechtsvorschriften des Datenschutzes und § 88 LVwG entgegenstehen. Die Formulierung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 3 des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen). **Vorschriften des Datenschutzes** stehen immer dann entgegen, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt und keine Rechtsgrundlage für deren Erhebung und Verarbeitung besteht. Eine Rechtsgrundlage kann sich nur aus einem Gesetz oder der Einwilligung des Betroffenen ergeben. Eine gesetzliche Grundlage scheidet vorliegend aus, da **§ 18 Abs. 1 Satz 1 IntGSH-E gerade keine eigenständige Ermächtigung zur Erhebung** personenbezogener Daten enthält. In Betracht kommt daher nur eine Datenerhebung durch die oder den Beauftragten **mit der Einwilligung der Betroffenen**. Soweit in einer Akte oder in den zu erteilenden Auskünften Daten über mehrere Personen enthalten sind, müssen **Einwilligungen aller betroffenen Personen** vorliegen. **Sollte der Gesetzgeber der oder dem Beauftragten darüber hinausgehende Akteneinsichts- und Auskunftsrechte einräumen wollen, die sie oder ihn auch unabhängig von dem Willen der Betroffenen ermächtigen, Akten einzusehen oder Auskünfte einzuholen, müsste § 18 geändert werden.**

Für weitere Auskünfte oder eine Erörterung der Stellungnahme stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen